

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Herstellung, Beseitigung und Umgestaltung von Gewässern in Bremen-Borgfeld

Die hanseWasser Bremen GmbH hat für die Projektgesellschaft Borgfeld mbH & Co. KG die wasserrechtliche Planfeststellung **für die Herstellung, Beseitigung und Umgestaltung von Gewässern in Bremen-Borgfeld** gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 111a des Bremischen Wassergesetzes sowie §§ 72 ff. des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt.

Es ist vorgesehen, für die Erschließung des Baugebietes Borgfeld im Bereich des Bebauungsplanes 2110 ab Hamfhofsweg Gräben zu beseitigen und neu herzustellen. Hierfür ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Der Antrag nebst Planunterlagen liegt in der Zeit vom **13.09.2010 bis 12.10.2010** einschließlich während der Dienststunden beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Zimmer 106, Block D, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Antragsunterlagen während dieser Zeit beim Ortsamt Borgfeld, Borgfelder Landstr. 21, 28357 Bremen zu den dort üblichen Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr. 361 – 30 87 eingesehen werden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten (wie Fahrtkosten, Arbeitsausfall) können nicht erstattet werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26.10.2010**, beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie beim Ortsamt Borgfeld Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen den Plan fristgerecht Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der amtlich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so kann die Benachrichtigung von dem Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen gleichförmiger Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen können solche Einwendungen insoweit unberücksichtigt

bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Bauvorhabens und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Bremen, den 31.08.2010

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa